

## 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schwarzenbek für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung (Doppik) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30. September 2010 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 23.11.2010 - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
<b>1. im Ergebnisplan der</b>				
Gesamtbetrag der Erträge	469.200€	-	16.842.900 €	17.312.100 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	277.900 €	-	22.010.100 €	22.288.000 €
Jahresüberschuss	-	-	-	-
Jahresfehlbetrag	-	191.300	5.167.200 €	4.975.900 €
<b>2. im Finanzplan der</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	271.900 €	-	16.188.800 €	16.460.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	319.500 €	-	19.679.400 €	19.998.900 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-	83.100 €	7.459.500 €	7.376.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-	88.100 €	9.391.600 €	9.303.500 €

## § 2

Es werden neu festgesetzt:

	von bisher	auf
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	728.400 €	480.700 €
Restkreditermächtigung aus 2009		2.758.600 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	17.000.000 €	17.000.000 €

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350%
2. Gewerbesteuer	380%

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

## § 5

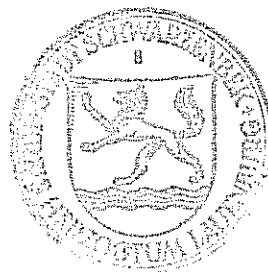
Gemäß § 21 GemHVO – Doppik werden folgende Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen zweckgebunden, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen:

- Mehrerträge bei den Essensgeldern zur Deckung der Mehraufwendungen bei den Essensgeldern,
- Mehrerträge bei den Ganztagsangeboten zur Deckung der Mehraufwendungen bei den Ganztagsangeboten,
- Spendenerträge zur Deckung des zugehörigen Aufwandes desselben Produktes.

## §6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.11.2010 erteilt.

Schwarzenbek, den 26.11.2010



Stadt Schwarzenbek  
- Der Bürgermeister -

  
Frank Ruppert